

GEMEINSAME AGRARPOLITIK DER EU AB 2014

STECKBRIEF

HINTERGRUND

Im Oktober 2011 hatte EU-Agrarkommissar Dacian Cioloș seine [Vorschläge zur Reform](#) der [Gemeinsamen Agrarpolitik \(GAP\)](#) der Europäischen Union vorgestellt. Bislang macht die GAP mit rund 43 Prozent den größten Anteil des EU-Haushalts aus, daran wird sich auch ab 2014 nichts ändern. Durch eine grundlegende Reform soll die europäische Agrarpolitik aber nachhaltiger, weniger bürokratisch und gerechter werden.

Ende Juni einigten sich EU-Kommission, Parlament, Ministerrat nach zähem Ringen nun auf einen [Reformkompromiss](#). Demnach sollen in Zukunft zwar ökologische Mindeststandards in der EU-Agrarpolitik gelten, Umweltverbände kritisieren aber zu viele Schönheitsfehler in der Verordnung sehen nicht alle Reformziele erfüllt.

ZENTRALE INHALTE DER REFORM

Die EU-Agrarpolitik funktioniert in einem Zwei-Säulen-System. Der Reformkompromiss beinhaltet vor allem Neuregelungen der Direktzahlungen an die Landwirte in der ersten Säule der GAP. Diese Betriebsprämien werden Abhängig von der Größe der bewirtschafteten Fläche gezahlt. Zukünftig sollen Teile der Finanzhilfen auch an ökologische Anforderungen geknüpft werden. Außerdem sollen Fördermittel aus der ersten und zweiten Säule besser aufeinander abgestimmt werden.

Direktzahlungen (erste Säule):

Basisprämie

- 70 Prozent der Mittel aus der ersten Säule sollen die Mitgliedstaaten als sogenannte Basisprämie an die Landwirte zahlen. Zusatzzahlungen für Junglandwirte und Betriebe in benachteiligten Gebieten sowie gekoppelte Zahlungen werden hiervon gegebenenfalls abgezogen.
 - Die Basisprämie für die Landwirte errechnet sich aus der Betriebsgröße; die EU-Staaten können zusätzlich eine Umverteilungsprämie für die „ersten Hektar“ Betriebsfläche zahlen. Für die ersten 30 Hektar Betriebsfläche würden dann höhere Direktzahlungen fällig.
 - Für Junglandwirte kann die Basisprämie für die ersten fünf Jahre der Niederlassung um 25 Prozent erhöht werden.
 - In einem begrenzten Maß können die Mitgliedstaaten den Landwirten auch gekoppelte Agrarsubventionen überweisen, das heißt bis zu 13 Prozent der Betriebsprämien können für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gezahlt werden. Für Eiweißpflanzen sind beispielsweise zwei Prozent gekoppelte Zahlungen möglich.

„Greening“

- 30 Prozent der Direktzahlungen an die Landwirte sollen künftig an Umweltauflagen gebunden werden:
 - Dauergrünland muss erhalten werden.
 - Betriebe mit einer Ackerfläche von zehn bis 30 Hektar müssen mindestens zwei Fruchtarten anbauen. Die Hauptfruchtart darf nicht mehr als 75 Prozent des Ackerlands einnehmen. Ab einer Ackerfläche von 30 Hektar müssen Landwirte mindestens drei Fruchtarten anbauen, wobei die erste Feldfrucht nicht mehr als 75 Prozent und die zwei Hauptkulturen zusammen nicht mehr als 95 Prozent des Ackerlands einnehmen sollen.

Im Reformvorschlag der Kommission war noch der Anbau von drei Kulturpflanzen ab einer Betriebsfläche von drei Hektar vorgesehen.

- Ab einer Betriebsfläche von mehr als 15 Hektar müssen mindestens fünf Prozent der Fläche als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden. 2017 kann der Prozentsatz auf sieben Prozent angehoben werden. Die Kommission hatte sieben Prozent ökologische Vorrangflächen in allen Betrieben vorgeschlagen.
 - Als im Umweltinteresse genutzte Fläche gelten zum Beispiel Ackerränder, Hecken oder Brachflächen.
 - Kurzumtriebsplantagen, also intensiv bewirtschaftete monokulturelle Baumäcker mit schnellwachsenden Baumarten, werden anerkannt.
 - Anbau von stickstoffbinden Pflanzen wie beispielsweise Eiweißpflanzen ist erlaubt.
- Für Landwirte, die in ihrem Betrieb bereits Umweltmaßnahmen ergreifen, soll die Regelung der „Ökologisierungäquivalenz“ gelten. Demnach könnten bereits bestehende umweltfreundliche Maßnahmen die Grundanforderungen ersetzen, eine Liste „äquivalenter Maßnahmen“ ist im neuen Verordnungstext definiert.

Ausgewogene Mittelvergabe

- Um die Agrarsubventionen gerechter zu verteilen, soll spätestens 2019 kein Mitgliedstaat weniger als 75 Prozent des Gemeinschaftsdurchschnitts an GAP-Mitteln erhalten.
- Nur noch „aktive“ Landwirte sollen Direktzahlungen erhalten. Für die Mitgliedstaaten gilt eine verbindliche Negativliste mit Betriebsarten, die nicht gefördert werden dürfen – beispielsweise Golfplätze und Flughäfen.

„Cross Compliance“

- Betriebsprämien bleiben auch in der reformierten GAP an die „[Cross Compliance](#)“ gebunden, also die Verpflichtung, europäische Bestimmungen wie den Tierschutz oder Lebens- und Futtermittelsicherheit einzuhalten. Entgegen dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag fanden die [Wasserrahmenrichtlinie](#) und die europäischen Regelungen zu Pestiziden allerdings keinen Eingang in die „Cross Compliance“.

Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse

- Die [Zuckerquote](#), also die künstliche Verknappung der europäischen Zuckerproduktion zugunsten von Zuckerimporten aus Entwicklungs- und Schwellenländern, soll 2017 auslaufen.
- Die geltenden [Pflanzungsbeschränkungen für Wein](#) sollen 2015 auslaufen. Ab 2016 können die Pflanzrechte bis 2030 um jährlich ein Prozent ausgeweitet werden.
- Künftig will die EU jährlich rund 500 Millionen Euro als Krisenreserve zurückhalten. Hieraus sollen Sofortmaßnahmen im Falle von Marktstörungen finanziert werden. Nicht verwendete Mittel fließen im folgenden Jahr wieder zurück an die Landwirte.

Ländliche Entwicklung (zweite Säule):

- Die Verordnung für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) legt sechs Förderprioritäten fest. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen dieser Prioritäten nationale Maßnahmen und Fördersummen bestimmen:
 - Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft;
 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
 - Organisation der Nahrungsmittelkette und Verbesserung des Risikomanagements;
 - Wiederherstellung, Erhalt und Ausbau von Ökosystemen;
 - Bessere Ressourceneffizienz und Umbau des Agrarsektors zu einer CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft;

- Soziale Eingliederung, Förderung von Arbeit und wirtschaftliche Entwicklung.
- Mindestens 30 Prozent der Mittel der zweiten Säule müssen für umweltbezogene Maßnahmen bereitgestellt werden.
- Fünf Prozent der Mittel sollen in den [LEADER-Ansatz](#) zur Regionalentwicklung fließen.
- Eine Doppelförderung von Maßnahmen als Agrarumweltmaßnahmen in der zweiten Säule und „Greening“-Maßnahmen in der ersten Säule soll vermieden werden. Agrarumweltmaßnahmen, die in der ersten Säule als Ökologisierungäquivalenz anerkannt werden, können nicht auch durch den ELER gefördert werden. Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule müssen über das „Greening“ hinausgehen. Details hierzu sind noch nicht geklärt.
- Die Mitgliedstaaten können bis zu 15 Prozent ihrer Mittel aus der ersten Säule in die zweite Säule zu verschieben.

PROZESS (STAND: AUGUST 2013):

- Am 26. Juni 2013 haben sich EU-Kommission, Parlament und Ministerrat im Trilog auf den [Reformkompromiss](#) geeinigt, im Herbst stimmen Parlament und Ministerrat noch offiziell darüber ab. Die Zustimmung gilt als sicher.
- Am 1. Januar 2014 soll die Agrarreform in Kraft treten, die neue Struktur der Direktzahlungen ist aber erst nach einer einjährigen Übergangsfrist ab Januar 2015 gültig.
- Die Umsetzung der Agrarreform entscheidet sich in den EU-Staaten. Sie müssen festlegen, wie die Kriterien des „Greenings“ gefasst oder Möglichkeiten zur Umschichtung von Geldern genutzt werden. In Deutschland verhandeln VertreterInnen von Bund und Ländern derzeit über ein [Umsetzungskonzept](#) von Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner (CSU).

POSITIONEN DER VERBÄNDE

Deutsche Umweltverbände begrüßten den ausgehandelten Kompromiss zwar grundsätzlich als längst überfälligen Kurswechsel in der Agrarpolitik, der [Naturschutzbund Deutschland \(NABU\)](#) kritisierte aber „gravierende Schönheitsfehler“ der Reform. Die Kritik des [Europäischen Umweltbüros \(EEB\)](#) fällt hingegen vernichtend aus: „Der Reformkompromiss [scheitert nicht nur beim Versuch die GAP grüner und fairer zu gestalten](#). Schlimmer noch: Er droht sogar hinter früher erzielte Erfolge zurückzufallen. Der Kompromiss ist weniger eine Reform, als eine Neuorientierung der Politik in die falsche Richtung.“

Zentrale Kritikpunkte des EEB:

- Auch in den kommenden Jahren werden Steuergelder in Milliardenhöhe in politische Instrumente gepumpt, die die Zerstörung natürlicher Ressourcen nicht stoppt und keine langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet.
- Durch die Regelung zur sogenannten [Ökologisierungäquivalenz und die Erhöhung der Hektargrenzen für Greeningmaßnahmen](#) bleiben mindestens 35,5 Prozent des europäischen Ackerlandes von ökologischen Vorrangflächen und 46 Prozent der Agrarflächen von einer konsequenten Anbauvielfalt ausgeschlossen.
- Der positive Effekt der geplanten fünf Prozent ökologischen Vorrangflächen verpufft, da diese Flächen auch für nicht umweltfreundlichen Anbau genutzt werden können
- Die Cross Compliance hätte um wichtige umweltrelevante Maßnahmen wie den Gewässerschutz oder die Beschränkung des Pestizideinsatzes erweitert werden müssen.